

Swiss Solvency Test – Einführung eines risiko- basierten Solvenztests

Philipp Keller, Bundesamt für Privatversicherungen, Leiter Unternehmensentwicklung und Mitglied der Amtsleitung

Jürg Waldmeier, Schweizerischer Versicherungsverband, Leiter Ressort Recht und Mitglied der Geschäftsleitung

Wie sicher sind die Versicherer? Diese Frage bewegte in jüngerer Zeit eine breite Öffentlichkeit. Medien, Politiker und Politikerinnen sowie Versicherte nahmen wahr, dass die Versicherungsgesellschaften vielfältigen Risiken ausgesetzt sind: Angespannte Aktienmärkte, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder die demographische Entwicklung sind nur einige davon. Das Bundesamt für Privatversicherer beantwortet diese Frage mit einem modernen, vorausblickenden Ansatz: Es ermittelt die Risikofähigkeit eines Versicherungsunternehmens – seine Fähigkeit also, die eingegangenen Risiken tragen zu können – mit dem Schweizer Solvenztest (SST). Mit diesem Ansatz hat die Schweizerische Aufsicht als eine der ersten in Europa die Möglichkeit, die wahre ökonomische Situation der Versicherer zu bestimmen.

Der SST fragt nach dem erforderlichen Zielkapital, das notwendig ist, um die eingegangenen Risiken mit ausreichender Sicherheit zu überstehen. Dabei beruhen die Berechnungen auf einer marktnahen Bewertung aller Aktiven und Passiven. Die Aktiven sind zu Marktwerten eingestellt, soweit diese bekannt sind. Der marktnahe Werte der Verpflichtungen ist definiert als der bestmögliche Schätzwert (Best-Estimate) zuzüglich eines Mindestbetrags. Dieser Mindestbetrag wird so bestimmt, dass ein anderer Versicherer die Verpflichtungen übernehmen könnte, falls der bisherige Versicherer sein Versichertenportefeuille abgibt, z.B. infolge Konkurses oder durch Portefeuilleverkauf. Der Mindestbetrag entschädigt eine an der Übernahme des Portefeuilles interessierte Gesellschaft für das mit dem Kauf verbundene Risiko.

Die Ziele des SST

Mit dem Schweizer Solvenztest werden im wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

- Zum einen soll das Risikomanagement in Versicherungsunternehmen gefördert werden. Das Resultat des SST ist mithin mehr als nur die Ermittlung des Zielkapitals. Der Weg zu diesem Resultat, einzelne Zwischenresultate, zur Resultatermittlung gewählte

(aber auch verworfene!) Szenarien sowie die Beurteilung des Verantwortlichen Aktuars sind zentrale Bestandteile der Gesamtsicht.

- Das Zielkapital hat die Funktion eines Warnsignals: Sinkt das vorhandene risikotragende Kapital unter das Zielkapital, so bedeutet dies nicht die Insolvenz eines Unternehmens. Vielmehr ist entweder das Zielkapital über eine gewisse Frist aufzubauen oder die Risiken sind dergestalt zu reduzieren (z.B. durch verbessertes Asset-Liability-Management), dass das resultierende Zielkapital durch die vorhandenen Anlagen abgedeckt werden kann.

Der SST wird weitgehend prinzipienbasiert formuliert (siehe dazu die Diskussion «prinzipienbasiert versus regelbasiert», die insbesondere zwischen dem angloamerikanischen Verständnis und jenem auf dem Kontinent geführt wird). Prinzipienbasiertheit bedeutet, dass – wenn immer möglich – keine starren Formeln zur Berechnung des Zielkapitals vorgegeben werden, sondern dass die Aufsichtsbehörde Richtlinien definiert, die bei der Berechnung eingehalten werden müssen. Es wird den Gesellschaften überlassen, den für sie angepassten Weg zur Berechnung zu wählen. Dies bedingt für die Aufsicht vermehrte Einsicht in die gesellschaftsspezifischen Modelle und wird den Versicherungsunternehmen Anreize geben, ihre Risiken selber zu quantifizieren und zu managen.

Wie funktioniert der SST?

Die Elemente des SST

Der SST besteht aus drei Teilen: aus verteilungsbasierten Modellen, aus den Szenarien sowie einem Aggregationschema, welches die Resultate der verteilungsbasierten Modelle mit den Auswertungen der Szenarien zusammenfügt.

- Die verteilungsbasierten Modelle berechnen das notwendige Zielkapital unter der Annahme, dass keine ausserordentliche Situation vorherrscht, das heisst, dass die historisch ermittelten Parameter sowie die Modelle ihre Gültigkeit haben. Die analytischen Modelle bestehen aus von der Aufsicht vorgegebenen Standardmodellen für Finanz-, Lebensversicherungs-, Schadenversicherungs- und Krankenversicherungsrisiken. Das Finanzrisikomodelle setzt sich aus einem einfachen Kovarianzansatz für Marktrisiken und aus dem Standardansatz von Basel II für Kreditrisiken zusammen. Das Standardmodell für Lebensversicherungsrisiken besteht ähnlich wie das Marktrisikomodelle aus einem Kovarianzmodell mit vorgegebenen Risikofaktoren wie Sterblichkeit, Invalidität etc. Die Schaden- und Krankenversicherungsmodelle bestehen aus vorgegebenen Verfahren zur Quantifikation der Versicherungsrisiken.

- Die Szenarien werden einerseits von der Aufsichtsbehörde vorgegeben und sind andererseits vom Verantwortlichen Aktuar mit eigenen Szenarien zu ergänzen, welche auf die spezifische Risikosituation des Unternehmens zugeschnitten sind.
- Das Aggregationsverfahren bildet ein gewichtetes Mittel der Resultate der analytischen Modelle sowie der Auswertungen der Szenarien.

Regeln und Rahmenbedingungen

Versicherungsunternehmen können die analytischen Modelle teilweise oder vollständig durch eigene Modelle (interne Modelle) ersetzen, welche allerdings den quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen der Aufsichtsbehörde genügen müssen. Insbesondere müssen diese internen Modelle in die Prozesse des Versicherungsunternehmens eingebettet sein und dürfen nicht ausschliesslich zur Berechnung des Zielkapitals verwendet werden.

Die marktnahe Bewertung der Verpflichtungen besteht aus der Summe aus dem Best-Estimate und einem Minimalbetrag. Der Best-Estimate der Verpflichtungen ist der Erwartungswert der zukünftigen mit der risikolosen Zinskurve (Bundesanleihen) diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- Vollständigkeit: Alle Verpflichtungen, insbesondere implizite und explizite Optionen und Garantien, sind zu bewerten. Dabei ist zu beachten, dass die Bewertung nach anerkannten finanzmathematischen Methoden erfolgt, wobei den Eigenheiten der Optionen wie Laufzeit oder Versichertenverhalten Rechnung zu tragen ist.
- Für Schadenfälle, deren Schadenhöhe noch nicht bekannt ist, ist eine Rückstellung in der Höhe des Erwartungswerts der Schadenhöhe zu bilden. Für eingetretene aber noch nicht gemeldete Schäden (IBNyR) ist eine angemessene Rückstellung zu bilden.
- Best-Estimate-Prinzip: Die Bewertung enthält keine impliziten oder expliziten Sicherheits-, Schwankungs- oder sonstigen Zuschläge für das Versicherungsrisiko, sondern bezieht sich ausschliesslich auf den Erwartungswert der Verpflichtungen. Versicherungsrisikozuschläge fliessen ausschliesslich in das Risikotragende Kapital ein. Beispielsweise ist mit biometrischen Grundlagen zweiter Ordnung zu rechnen oder Best-Estimate-Annahmen an die Schadenteuerung miteinzubeziehen.
- Aktualität: Die Bewertung erfolgt auf Basis der aktuellen, verfügbaren Informationen.
- Transparenz: Die Modelle, Parameter und Abweichungen von anerkannten Grundlagen sind explizit zu erläutern und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Mindestbetrag wird so bestimmt, dass ein anderer Versicherer die Verpflichtungen übernehmen könnte, falls der erste Versicherer sein Versichertenportefeuille abgibt. Der Mindestbetrag entschädigt eine an der Übernahme interessierte Gesellschaft für das mit dem Kauf des Portefeuilles verbundene Risiko.

Die Folgen für die Versicherer

Bei der Entwicklung des SST wurde darauf geachtet, dass der zusätzliche Aufwand für die Versicherer bei der Durchführung des Solvenztests verhältnismässig sein wird. Viele der Berechnungen werden jetzt schon von den meisten Versicherungsunternehmen durchgeführt, auch ohne dass von der Aufsicht dazu Vorgaben gemacht wurden. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Versicherer auch ohne regulatorische Vorgaben die Best-Estimate-Rückstellungen berechnen sowie die Optionen und Garantien bewerten.

Eine bedeutende Konsequenz des SST wird sein, dass sowohl dem Verantwortlichen Aktuar als auch dem Management der Versicherungsunternehmung mehr Verantwortung übertragen wird und gegenüber der Aufsicht Bericht erstatten muss. Der Verantwortliche Aktuar hat zuhanden der Geschäftsleitung einen SST-Bericht zu verfassen, der von der Aufsicht eingefordert werden kann. Der SST-Bericht dient dazu, die Risikosituation und die Berechnung des Zielkapitals zu dokumentieren. Er ist so zu verfassen, dass einerseits die Geschäftsleitung und der Risikomanager die wahre Risikosituation des Versicherungsunternehmens erfassen können, und dass andererseits ein externer Aktuar die Berechnung des Zielkapitals nachvollziehen kann. Der SST Bericht soll nicht ein «Datenfriedhof» werden. Er soll so prägnant wie möglich und so explizit wie notwendig sein.

Die Aufsicht wird sich mit Hilfe des SST vermehrt an der tatsächlichen Risikosituation der Versicherungsunternehmen orientieren und zusätzlich zu den statistischen Zahlen die marktnahe, d.h. ökonomische Bewertung der Assets und Verpflichtungen analysieren. Die Kontrolle der verwendeten internen Modelle wird für die Aufsicht zu einer Herausforderung werden.

Der SST orientiert sich an internationalen Entwicklungen und soll den Eigenheiten des Schweizer Versicherungsmarktes Rechnung tragen. Risikobasierte Solvenzsysteme gibt es schon seit längerer Zeit in Kanada, Finnland und den USA. Australien, Grossbritannien, Holland und Singapur haben SST-ähnliche Systeme kürzlich eingeführt oder stehen vor der Einführung. In der EU wird seit einigen Jahren an Solvency II gearbeitet, und mit einer EU-weiten Einführung wird in absehbarer Zeit gerechnet. Der SST wurde kompatibel zum zukünftigen Europäischen Solvenztest konzipiert, soweit dessen Konturen schon absehbar sind.

Stand der Dinge und Ausblick

Die Entwicklung des SST startete im Frühjahr 2003, in Zusammenarbeit mit dem SAV, dem SVV, Revisionsgesellschaften, Beratungsbüros und Hochschulen. Bis Ende 2003 wurde die Methodik des SST entwickelt. Bis Sommer 2004 wurden die Details erarbeitet und mit einer Gruppe von grösseren Lebens- und Schadensversicherern ein Testlauf durchgeführt. Dieser diente der Kalibrierung von Parametern und der Abschätzung des Aufwands für die Versicherer. Basierend auf den Ergebnissen dieses Testlaufs werden Änderungen und Verbesserungen vorgenommen. Am Testlauf 2004 wurde die Aufsicht von einigen Beratungsbüros (Bacon & Woodrow, Deloitte, Ernst & Young, Ecofin, Mercer Oliver Wyman, Tillinghast) unterstützt.

2005 wird ein weiterer Testlauf durchgeführt, an welchem sich alle Versicherungsunternehmen beteiligen können. Zweck dieses zweiten Testlaufs wird wiederum die Kalibrierung einzelner Parameter und die Auslenkung der Modelle sein. Auch soll der SST in kleineren Versicherungsunternehmen ausgetestet werden.

Für die definitive Einführung sind sowohl für die Berechnung der notwendigen Grössen (z.B. marktnahe Bewertung der Assets und der Liabilities) als auch für die Bereitstellung des notwendigen risikotragenden Kapitals Übergangsfristen vorgesehen.

Würdigung

Mit dem SST führt die Versicherungsaufsicht ein aufsichtsrechtliches Instrument ein, das zukünftig eine zentrale Bedeutung erhalten wird. Nach weitgehender Aufhebung der Tarif- und der AVB-Genehmigung stellen unternehmensinterne Risikosteuerungs- und Kontrollinstrumente die Angemessenheit der Produkte- und der Preisgestaltung sicher. Mit Einführung des SST erhält die Aufsicht ein Instrument, mit dem sie die unternehmensspezifische Produkte- und Preispolitik aus aufsichtsrechtlicher Warte nachvollziehen – und falls nötig – auch zeitnah begleiten kann.

Die Ausgestaltung einer risikobasierten Solvenzüberprüfung entspricht heutigen Erkenntnissen. Die Notwendigkeit, mit einem solchen Instrument zu arbeiten, wird weltweit anerkannt. In wenigen Ländern (Australien, Kanada) werden derartige Methoden in der Solvenzüberprüfung bereits angewendet. Weitere sind daran, risikobasierte Solvenzmodelle einzuführen. In der EU läuft das entsprechende Projekt unter dem Stichwort Solvency II. Seine Ausgestaltung steht bislang aber erst in den Grundzügen fest, und der Zeitpunkt der Einführung kann heute noch nicht vorausgesagt werden. Wenn es gelingt, den SST ohne verzerrende Nebenwirkungen (Stichwort «regulatory

arbitrage») einzuführen, wird sich die Versicherungsaufsicht in der Schweiz im internationalen Kontext positionieren können. Dies ist auch im Interesse der Schweizer Versicherungsindustrie, die im internationalen Wettbewerb steht.



European Centre of Tort and Insurance Law
Research Unit for European Tort Law



4th Annual Conference on European Tort Law (ACET)

Von **31. März bis 2. April 2005** findet die vom *Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)* und von der *Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ESR)* veranstaltete **Annual Conference on European Tort Law** zum vierten Mal in Wien statt. Die Konferenz, die in englischer Sprache abgehalten wird, informiert über die neuesten Entwicklungen des Schadenersatzrechts in Europa im Berichtsjahr 2004.

Die Veranstaltung beginnt am Donnerstag Abend (31. März 2005) mit einem Eröffnungsvortrag und einem anschliessenden Empfang.

Am Freitag (1. April 2005) berichten vornehmlich junge Wissenschaftler über die aktuellsten schadenersatzrechtlichen Tendenzen in ihrem Heimatland, wobei neben den bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die neuen Mitglieder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, aber auch Norwegen und die Schweiz vertreten sind. Zudem stehen ein kurzer rechtsvergleichender Überblick und eine Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene auf dem Programm.

Die Konferenz wird schliesslich am Samstag, den 2. April 2005, mit weiteren schadenersatzrechtlichen Vorträgen fortgesetzt, die grossteils dem Themenbereich «Strict Liability» gewidmet sein werden.

Im Anschluss an die Veranstaltung werden die Ergebnisse im **Yearbook «European Tort Law 2004»** veröffentlicht.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)
Landesgerichtsstrasse 11, A-1080 Wien
Tel. (0043 1) 40127-1688; Fax (0043 1) 40127-1685;
E-mail ectil@ectil.org; <http://www.ectil.org>